



Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG

Wichtige Änderungen in der Rechnungslegung

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17.07.2015 wurde die EU-Bilanzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist, die Rechnungslegung in Europa weiter zu vereinheitlichen und damit für mehr Transparenz und Klarheit zu sorgen. Gleichzeitig soll insbesondere für kleine Unternehmen der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Aufgrund der Vielzahl von Neuerungen wollen wir nachfolgend einzelne, wesentliche Änderungen, die das BilRUG mit sich bringt, vorstellen. [Anlage 1](#) enthält weitere Änderungen in tabellarischer Form.

Anhebung der Schwellenwerte

Eine der bedeutsamsten Änderungen des BilRUG betrifft die Anhebung der Schwellenwerte, die zu Erleichterungen in der Rechnungslegung und zum Wegfall der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses führen können. Künftig gelten die nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte für die Ermittlung der Größenklassen, wobei diese auch bereits (rückwirkend) für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, angewendet werden können, allerdings nur gemeinsam mit der Neudefinition der Umsatzerlöse, die wir im nächsten Punkt darstellen werden:

	klein		mittelgroß		groß	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Bilanzsumme	≤ 4,84 Mio. €	≤ 6 Mio. €	≤ 19,25 Mio. €	≤ 20 Mio. €	> 19,25 Mio. €	> 20 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 9,68 Mio. €	≤ 12 Mio. €	≤ 38,5 Mio. €	≤ 40 Mio. €	> 38,5 Mio. €	> 40 Mio. €
Mitarbeiter	≤ 50 Mitarbeiter		≤ 250 Mitarbeiter		> 250 Mitarbeiter	

Sollte ein bisher als mittelgroße Gesellschaft beurteiltes Unternehmen durch die neuen Schwellenwerte als kleine Gesellschaft eingestuft werden, stehen diverse Erleichterungsvorschriften betreffend Aufstellung und Offenlegung zur Verfügung und es entfällt die gesetzliche Prüfungspflicht für den Jahresabschluss.

Neudefinition der Umsatzerlöse

Eine weitere wesentliche Änderung des BilRUG ist die Neudefinition der Umsatzerlöse. Bisher wurden nur die Erlöse als Umsatzerlöse klassifiziert, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierten. Neu nach BilRUG ist, dass künftig alle Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen als Umsatzerlöse behandelt werden. So zählen beispielsweise Erlöse aus Konzernumlagen, Haftungsvergütungen oder Erlöse aus nicht betriebstypischen Dienstleistungen (Vermietung Werkwohnungen, Kantineerlöse, Erlöse aus Sachleistungen) künftig zu den Umsatzerlösen. Erträge aus Anlagenabgängen, aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen von Forderungen werden nicht umqualifiziert und werden auch in Zukunft als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen.



Befreiung von der Aufstellungspflicht (§ 264 Abs. 3, § 264 b HGB)

Durch § 264 Abs. 3 HGB sollen Zweifelsfragen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiungsvorschriften bezüglich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses von Tochter-Kapitalgesellschaften beseitigt werden. Klarstellend wird zunächst festgehalten, dass eine Selbstbefreiung für das Mutterunternehmen ausscheidet und der betreffende Konzernabschluss und -lagebericht des Mutterunternehmens nach der EU-Bilanzrichtlinie aufgestellt und nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie geprüft sein müssen. Damit eine Tochter-Kapitalgesellschaft die o.g. Befreiungen in Anspruch nehmen konnte, waren bisher die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- Zustimmungserfordernis sämtlicher Gesellschafter und Offenlegung des Beschlusses
- Verlustübernahmeverpflichtung des Mutterunternehmens nach § 302 AktG
- tatsächlicher Einbezug in den Konzernabschluss
- Angabe der Befreiung des Tochterunternehmens im Konzernanhang und Mitteilung der Befreiung im Bundesanzeiger

Im Fokus der Änderungen durch das BilRUG steht, dass künftig die Verlustausgleichsverpflichtung nach § 302 AktG durch die Einstandspflicht des Mutterunternehmens ersetzt wird. Verlustausgleichspflicht und Einstandspflicht unterscheiden sich insofern, dass eine Einstandspflicht auch dann greift, wenn keine Verluste erwirtschaftet werden, also auch Liquiditätseingänge ausgeglichen werden müssen. Weiterhin ist die Einstandspflicht als Innenhaftung gegenüber der Tochter-Kapitalgesellschaft und nicht als Außenhaftung gegenüber den Gläubigern der Tochter-Kapitalgesellschaft ausgestaltet. Die Einstandspflicht geht daher über einen reinen Verlustausgleich hinaus und verlangt, dass die Mutter die Tochter-Kapitalgesellschaft so mit finanziellen Mitteln ausstattet, dass diese selbst ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann, andernfalls muss sie dafür einstehen. Die Befürchtungen der Praxis, dass die bisherige Verlustausgleichspflicht bei ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnissen nicht mehr geeignet sei, die künftigen Anforderungen zu erfüllen, sind nicht eingetreten. Diesbezüglich soll auch künftig die Verlustausgleichspflicht ausreichen, um der neuen Einstandspflicht bei Organschaftsverhältnissen zu genügen. Relevant ist die Änderung jedoch außerhalb von Organschaftsverhältnissen. Die neue Einstandspflicht kann beispielsweise über eine (harte) Patronatserklärung oder durch eine Nachschussverpflichtung erfüllt werden.

Bei Muttergesellschaften in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a HGB hält der Gesetzgeber im Übrigen auch weiterhin an der Selbstbefreiungsmöglichkeit des Mutterunternehmens fest.

Ausschüttungssperre auf phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge

Das BilRUG führt mit § 272 Abs. 5 HGB eine neue Ausschüttungssperre für Beteiligungserträge ein, die auf die phasengleiche Vereinnahmung von Beteiligungserträgen (insbesondere bei Mutter-Tochter-Verhältnissen) abzielt. Demnach stehen dem Gesellschafter die Ausschüttungen nur dann zur Verfügung, wenn zum Abschlussstichtag die Zahlung bereits eingegangen ist bzw. der Gesellschafter einen Anspruch auf die Zahlungen hat. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Beteiligungsertrag erfolgsneutral in eine ausschüttungsgesperrte Rücklage einzustellen und erst mit Zahlung bzw. Anspruchserlangung erfolgswirksam aufzulösen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist jedoch für die Entstehung des Zahlungsanspruches auf den bilanzrechtlichen Anspruch und nicht auf den zivilrechtlichen Anspruch, der regelmäßig erst mit dem Feststellungs- bzw. Gewinnverwendungsbeschluss des Tochterunternehmens entsteht, abzustellen. Maßgeblich für den bilanzrechtlichen Anspruch ist demnach, ob die Gesellschaft so gut wie sicher mit dem Anspruch rechnen kann. Insofern ist ein zum Stichtag noch ausstehender Feststellungs- bzw. Gewinnverwendungsbeschluss des Tochterunternehmens unschädlich. Aufgrund der Konzentration auf den bilanzrechtlichen Anspruchsbegriff, läuft die neu eingeführte Ausschüttungssperre demnach regelmäßig ins Leere.



Änderungen im Anhang

Durch das BilRUG werden künftig kleine Kapitalgesellschaften von einer Vielzahl von Angabepflichten befreit, wohingegen mittelgroße Gesellschaften in Zukunft auf einige Erleichterungsvorschriften verzichten müssen. Diesbezüglich verweisen wir auf [Anlage 2](#).

Offenlegung

Neben Änderungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses (s.o.) führt das BilRUG erstmals auf europäischer Ebene eine Frist von 12 Monaten zur Offenlegung ein. Diese Frist, die bisher lediglich für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts galt, umfasst künftig auch den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Demnach ist es nach BilRUG nicht mehr möglich, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nachträglich einzureichen. Dies könnte sich insbesondere auf Unternehmen mit Zweifeln an der Unternehmensfortführung (Going-Concern) auswirken, da sich bei diesen Unternehmen die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses regelmäßig zeitlich verzögert. Zudem muss in Zukunft der Ergebnisverwendungsvorschlag nicht mehr gesondert offengelegt werden, da dieser durch die neuen Anhangangaben Bestandteil des Anhangs wird. Der Ergebnisverwendungsbeschluss ist künftig nur dann separat offenzulegen, wenn der Anhang nur den Vorschlag enthält. Wurden die Offenlegungspflichten per Inkrafttreten des BilRUG noch nicht erfüllt und wird das Unternehmen rückwirkend als kleine Kapitalgesellschaft eingestuft, können die Erleichterungsvorschriften des § 326 HGB in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn der Abschluss bereits als mittelgroße Gesellschaft aufgestellt wurde.

Anwendungszeitpunkt

Das BilRUG ist erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Eine insgesamt vorzeitige Anwendung ist nicht möglich. Allerdings können die erhöhten Schwellenwerte gemeinsam mit der Neudefinition der Umsatzerlöse bereits (rückwirkend) für nach dem 31. Dezember 2013 begonnene Geschäftsjahre angewendet werden.

Gerne beraten wir Sie persönlich zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Erstanwendung des BilRUG und sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung Ihres Jahresabschlusses sowie über die Vorteilhaftigkeit einer vorzeitigen Anwendung.

**Ihre Ansprechpartner:****Joachim Mairock**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
joachim.mairock@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

**Sylvia Kolbe**

Steuerberaterin
sylvia.kolbe@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Sonderinformation sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 250 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

Anlage 1:

Übersicht über die handelsrechtlichen Änderungen durch das BilRUG

HGB-Vorschrift	Inhaltlicher Überblick über die Neuerung
§ 8b: Unternehmensregister	- Pflicht zur Offenlegung von Zahlungsberichten gem. §§ 341q - 341y HGB
§ 241a: Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars	- Klarstellung: Die angegebenen finanziellen Schwellenwerte (Umsatzerlöse, Jahresüberschuss) = Jahreswerte
§ 253: Zugangs- und Folgebewertung	- Bewertung von Deckungsvermögen zu fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten anstatt Ansatz zum Zeitwert, sofern Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen in Anspruch nehmen
	- Abschreibung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen und entgeltlich erworbenen Geschäfts- und Firmenwerten über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, falls die voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann
§ 255: Bewertungsmaßstäbe	- Klarstellung: Anschaffungspreisminderungen nur dann von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes absetzbar, wenn diese dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können
§ 264: Pflicht zur Aufstellung und Befreiungen	- Kleinstkapitalgesellschaft in Form einer KGaA: Wegfall der obligatorischen Angabe eigener Aktien unter der Bilanz - Jahresabschluss ist um allgemeine Angaben zu Kerndaten (Firma, Sitz, Registergericht und Nr.) zu ergänzen
	- Klarstellung und Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiungsvorschriften für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen von Tochterkapitalgesellschaften
§ 264b: Befreiungen für Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a	- Verweis auf die Regelungen des § 264 Abs. 3 HGB --> keine Einstandspflicht des Mutterunternehmens für Tochterpersonenhandelsgesellschaft
§ 265: Allgemeine Grundsätze zur Gliederung	- Hinzufügen von Zwischensummen zum gesetzlichen Gliederungsschema für Bilanz und GuV möglich



§ 267: Umschreibung der Größenklassen	- Anhebung der finanziellen Schwellenwerte - Klarstellung: Nach Formwechsel ist für Festlegung der Größenklassen ein Zweijahresvergleich erforderlich
§ 267a: Kleinstkapitalgesellschaften	- Beteiligungsgesellschaften werden aus dem Kreis der Kleinstkapitalgesellschaften ausgeschlossen
§ 268: Vorschriften zu den einzelnen Posten der Bilanz	- Geänderte Aufgliederung der Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse - Geänderte Darstellung von Haftungsverhältnissen gem. § 251 HGB und erweiterte Angabepflichten
§ 271: Beteiligungen	- Konkretisierung: Halten einer Beteiligung von mehr als 20% ist widerlegbar
§ 272: Eigenkapital	- Ausschüttungssperre für zum Bilanzstichtag noch nicht zugeflossene Beteiligungserträge oder Beteiligungserträge, für die noch keine Ansprüche bestehen
§ 275: Gliederung GuV	- Wegfall des gesonderten Ausweises von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in der GuV
§ 277: Vorschriften zu einzelnen Posten der GuV	- Neudefinition der Umsatzerlöse - Angabepflicht außergewöhnlicher Positionen im Anhang
§ 278: Steuern	- Aufhebung
§ 284: Erläuterung der Bilanz und GuV	- Anhangsangaben zur Bilanz und GuV sind in der Reihenfolge der einzelnen Positionen laut Bilanz und GuV aufzunehmen - Darstellung der Grundlagen der Fremdwährungsumrechnung im Rahmen der Darstellung der angewandten Rechnungslegungsmethoden im Anhang --> Aufhebung der ehemaligen gesonderten Angabepflicht des § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB aF
	- Obligatorische Angabe des Anlagegitters im Anhang und separate Darstellung von in die Anschaffungs-/Herstellungskosten einbezogenen Zinsen für jeden Posten
§ 285: Sonstige Pflichtangaben im Anhang	- Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen zahlreicher Anhangsangaben
§ 286: Unterlassen von Angaben	- Modifikation existierender Ausnahmen zu Angabepflichten



§ 288: Größenabhängige Erleichterungen	- Ausdehnung der Befreiungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften; Einschränkung der Erleichterungsvorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften
§ 289: Lagebericht	- Wegfall des Nachtragsberichts, da künftig Angabe im Anhang
	- Nach § 289 Abs. 2 HGB erforderliche Angaben zum Risikomanagementsystem, zu Risiken, zu Forschung und Entwicklung, zu Zweigniederlassungen und (bei börsennotierten Unternehmen) zum Vergütungssystem sind verpflichtend zu machen (vorher Soll-Vorgabe)
	- Verpflichtender Verweis im Lagebericht auf die Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu eigenen Anteilen
§ 291: Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen	- Wahlrecht zur Aufstellung eines befreienden Konzernabschlusses nach EU-IFRS eingeführt; Aufstellungs- und Prüfungspflicht für einen befreienden Konzernlagebericht
§ 292: Befreiende Wirkung Konzernabschlüssen aus Drittstaaten	- Eingliederung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung in § 292 HGB; Geprüfter Konzernlagebericht weiterhin nicht erforderlich
§ 293: Größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung	- Anhebung der finanziellen Schwellenwerte
§ 294: Einzubeziehende Unternehmen, Vorlage- und Auskunftspflichten	- Rechtsform des Tochterunternehmens künftig obligatorisch anzugeben
§ 296: Verzicht auf die Einbeziehung	- Klarstellung: Verzicht auf Einbeziehung in einen Konzernabschluss/Konzernlagebericht nur rechtfertigen bei "unangemessenen" Verzögerungen
§ 297: Inhalt des Konzernabschlusses	- Konzernabschluss ist um allgemeine Angaben zu Kerndaten (Firma, Sitz, Registergericht und Nr.) zu ergänzen
§ 298: Anzuwendende Vorschriften, Erleichterungsvorschriften	- Klarstellung: § 264c HGB auch auf Konzernabschlüsse anzuwenden
	- Klarstellung: Keine Anwendung von § 268 Abs. 8 und § 272 Abs. 5 HGB (Ausschüttungssperre) auf den Konzernabschluss
	- Wegfall der Möglichkeit der zusammenfassenden Darstellung der Vorräte in einer Position



§ 301: Kapitalkonsolidierung	- Grundsatz, dass bei erstmaliger Einbeziehung eines Tochterunternehmens in einem auf den Erwerb folgenden Geschäftsjahres die Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Einbezugs erfolgt, wird beibehalten; In Ausnahmefällen darf jedoch die Erstkonsolidierung auf den (historischen) Erwerbszeitpunkt durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Anhangsangabe erforderlich
§ 307: Anteile anderer Gesellschafter	- Anteile anderer Gesellschafter sind künftig in der Konzernbilanz und Konzern-GuV jeweils separat als "nicht beherrschende Anteile" auszuweisen
§ 309: Behandlung des Unterschiedsbetrages	- Bilanzielle Abbildung der Auflösung passivischer Unterschiedsbeträge wird gesetzlich festgehalten
§ 312: Wertansatz der Beteiligungen und Behandlung des Unterschiedsbetrags	- § 304 HGB (Zwischenergebniseliminierung) und § 306 HGB (latente Steuern) sind künftig auch auf die Equity-Methode anzuwenden
§ 313: Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-GuV, Angaben zum Beteiligungsbesitz	- Konzernanhangsangaben zur Konzern-Bilanz und -GuV sind in der Reihenfolge der einzelnen Positionen laut Konzern-Bilanz und -GuV aufzunehmen
	- Darstellung der Grundlagen der Fremdwährungsumrechnung im Rahmen der Darstellung der angewandten Rechnungslegungsmethoden im Konzernanhang --> Aufhebung der ehemaligen gesonderten Angabepflicht des § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB aF
	- Angaben zum Konzernanteilsbesitz um die Angabe persönlich haftender Gesellschafter und um Angaben zum Mutterunternehmen erweitert
§ 314: Sonstige Pflichtangaben im Konzernanhang	- Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen zahlreicher Konzernanhangsangaben
§ 315: Inhalt des Konzernlageberichts	- Geänderte Vorschriften zum Nachtragsbericht, zu Zweigniederlassungen und der Erklärung zur Unternehmensfortführung nach § 289a HGB
§ 317: Gegenstand und Umfang der Prüfung	- Redaktionelle Änderung durch Bezugnahme auf "ein zutreffendes Bild" anstatt "einer zutreffenden Vorstellung"
	- Prüfung des Konzernlageberichts wird auf die Einhaltung der für die Aufstellung des Konzernlageberichts relevanten gesetzlichen Vorschriften ausgeweitet



§ 322: Bestätigungsvermerk	- Verpflichtende Beschreibung des Prüfungsgegenstandes und der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze in einleitendem Abschnitt
	- Obligatorische Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des (Konzern-) Lageberichts beachtet wurden
	- Bestätigungsvermerk pflichtgemäß von dem Abschlussprüfer zu unterzeichnen, der die Prüfung durchgeführt hat
§ 325: Offenlegung	- Offenlegungsfrist (spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag) bezieht sich neben dem festgestellten/gebilligten Abschluss künftig auch auf den Bestätigungsvermerk, der vormals nachgereicht werden konnte
	- Keine gesonderte Offenlegung des Ergebnisverwendungsbeschlusses, wenn dieser bereits im Anhang enthalten ist
§ 326: Größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung	- Klarstellung: Eine zur Konzernrechnungslegung verpflichtete Kleinstkapitalgesellschaft erfüllt ihre Offenlegungspflichten nicht vollumfänglich durch die Hinterlegung ihrer Bilanz; die Konzernrechnungslegung ist ebenfalls offenzulegen
§ 328: Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung	- Klarstellung durch die Änderungen des § 325 Abs. 1 HGB
§§ 331 - 335b: Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	- Durch die geänderten materiellen Pflichten Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften erfolgt
§§ 336 - 339: Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften	- Erleichterungsvorschriften für Kleinst-Gesellschaften künftig auch auf Kleinstgenossenschaften anwendbar
§§ 340 - 341p: Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige	- Neue Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds
§§ 341q - 341y: Ergänzende Bestimmungen für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors	- Obligatorische Aufstellung eines Zahlungsberichts für große Gesellschaften mit Sitz im Inland, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzschlag in Primärwäldern betreiben



Anlage 2:

Übersicht der Änderungen des Anhangs durch das BilRUG

Wegfallende Pflichtangaben für kleine Kapitalgesellschaften:

- Noch nicht geleistete Einlage des Kommanditisten (264c Abs. 2 S. 9 iVm. § 172 Abs. 1 HGB)
- Geschäftszweigbedingte Ergänzungen (§ 265 Abs. 4 S. 2 HGB)
- Personalaufwand bei Anwendung des UKV (§ 285 Nr. 8b HGB)
- Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (§ 285 Nr. 10 HGB)
- Angaben Anteilsbesitz (§ 285 Nr. 11 HGB)
- Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftenden Gesellschafter die KapGes ist (§ 285 Nr. 11a HGB)
- Name und Sitz des Mutterunternehmens der KapGes, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt (§ 285 Nr. 14 HGB)
- Name und Sitz der persönlich haftenden Gesellschafter bei PHG (§ 285 Nr. 15 HGB)
- Angabe zu Genussscheinen etc. (§ 285 Nr. 15a HGB)
- Angabe zu Finanzinstrumenten, die über ihrem beizulegenden Wert ausgewiesen werden (§ 285 Nr. 18 HGB)
- Angabe des Berechnungsverfahrens der Pensionsrückstellungen (§ 285 Nr. 24 HGB)
- Angabe zum Investmentvermögen von mehr als 10% in der EU oder im Ausland (§ 285 Nr. 26 HGB)
- Angaben zur Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (§ 285 Nr. 27 HGB)
- Gesamtbetrag der Ausschüttungssperre (§ 285 Nr. 28 HGB)
- Keine Angaben der neu eingeführten Angabepflichten nach § 285 Nr. 30-34 HGB

Neu eingeführte Pflichtangaben für kleine Kapitalgesellschaften:

- Gesamtbetrag sonstiger finanzieller Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB)
- Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten, ohne Trennung nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB)
- Konzernzugehörigkeit, aber ohne Angabe, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte KoA erhältlich ist (§ 285 Nr. 14a HGB)

Wegfallende Pflichtangaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften:

- Angabe periodenfremder Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32 HGB)

**Neu eingeführte Pflichtangaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften:**

- Darstellung der Risiken und Vorteile von außerbilanziellen Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB)
- Davon-Vermerke zu Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung sowie zu Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen (§ 285 Nr. 3a HGB)
- Name und Sitz des Mutterunternehmens der KapGes, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§ 285 Nr. 14a HGB)
- Angabe zu Genussscheinen etc. (§ 285 Nr. 15a HGB)
- Betrag der latenten Steuersalden und ihre Änderungen im Geschäftsjahr (§ 285 Nr. 30 HGB)
- Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung (§ 285 Nr. 31 HGB)
- Nachtragsbericht (§ 285 Nr. 33 HGB)
- Vorschlag für/Beschluss über die Ergebnisverwendung (§ 285 Nr. 34 HGB)